



**Schlussbericht**  
**über die örtliche Prüfung**  
**des Jahresabschlusses 2023**  
**der Stiftung**  
**„Der Hospital zum Heiligen Geist**  
**in Schwäbisch Hall“**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfung des Jahresabschlusses.....	2
1.1.	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	2
1.2.	Zweck und Aufgaben der Hospitalstiftung.....	3
1.3.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	4
1.4.	Überörtliche Prüfung.....	4
2.	Haushaltsplan 2023.....	4
3.	Jahresabschluss 2023.....	5
3.1.	Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung.....	6
3.2.	Ermächtigungsübertragungen.....	10
3.3.	Finanzrechnung.....	12
4.	Bilanz zum 31.12.2023.....	14
5.	Prüfung einzelner Bilanzpositionen.....	15
5.1.	Aktiva.....	15
5.1.1.	Sachvermögen.....	15
5.1.2.	Finanzvermögen.....	16
5.1.3.	Abgrenzungsposten.....	18
5.2.	Passiva.....	18
5.2.1.	Basiskapital.....	18
5.2.2.	Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen.....	19
5.2.3.	Sonderposten.....	20
5.2.4.	Rückstellungen.....	20
5.2.5.	Verbindlichkeiten.....	21
5.2.6.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	23
6.	Eckdaten der Bilanz.....	23
6.1.	Entwicklung der finanziellen Haushaltslage.....	24
6.2.	Stiftungsvermögen und Stiftungszweck.....	26
7.	Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren.....	26
7.1.	Flexible Hilfen – Vertrag mit dem Landkreis.....	26
7.2.	Spendenfinanzierter Corona-Hilfsfonds.....	26
7.3.	Unterstützung Bildung und Kultur.....	26
8.	Investitionen.....	27
8.1.	Visa-Kontrolle.....	27
8.2.	Stationäres Hospiz.....	27
8.3.	Seniorenwohnhaus Schenkenhöhe.....	29
8.4.	Sanierung Marienburger Weg 1/1a.....	31
9.	Erwerb und Verwaltung von Vermögen.....	34
10.	Hospitalischer Forstbetrieb.....	36
11.	Gesamtergebnis der Prüfung.....	38
12.	Abkürzungsverzeichnis.....	39

## **1. Prüfung des Jahresabschlusses**

### **1.1. Gegenstand und Umfang der Prüfung**

Nach § 5 der Stiftungssatzung wird die rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ treuhänderisch von der Stadt Schwäbisch Hall nach Maßgabe der Satzung verwaltet. Es finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung (§ 101 GemO).

Der Fachbereich Revision hat den Jahresabschluss 2023 aufgrund von §§ 109 – 112 GemO geprüft. Der Jahresabschluss ist nach § 95 GemO zum Schluss des Haushaltsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Hospitalstiftung darzustellen.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft ermöglichen und ihn über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden. Nach den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung beschränkte sich die Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 GemPrO). In einigen Bereichen wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt.

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt bzw. Fachbereich Revision innerhalb von vier Monaten - nach Aufstellung des Jahresabschlusses, der bis spätestens zum 30.06. vorzuliegen hat - durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO).

Die jährlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfung wurde am 19.09.2023 von Frau Christine Preuninger durchgeführt, sie ergab keine Beanstandungen.

Durch die weiterhin unbesetzte Stelle der technischen Prüfung, konnten Prüfungen im Bereich Baurevision nicht durchgeführt werden. Insgesamt fehlen dem Fachbereich Revision dadurch über 25 % Personal.

Mit Datum vom 13.02.2025 war die Prüfung des Jahresabschlusses abgeschlossen und der Prüfbericht wurde dem Oberbürgermeister vorgelegt. Die Fertigstellung des Schlussberichts erfolgte nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens am 24.06.2025.

## 1.2. Zweck und Aufgaben der Hospitalstiftung

Die Satzung der Stiftung schreibt in § 4 vor, dass das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren ist. Unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze ist ein angemessener Ertrag anzustreben. Inwieweit der genannten grundlegenden Forderung der Hospitalsatzung, das Vermögen zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren nachgekommen wurde, hat der Fachbereich Revision in Stichproben geprüft.

"Der Hospital zum Heiligen Geist" ist eine rechtlich selbstständige örtliche Stiftung, die von der Stadt Schwäbisch Hall nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen aufgrund von § 5 ihrer Satzung geführt wird. Die Organe der Stadt sind zugleich Organe der Stiftung.

Die Geschäfte führt die Hospitalverwaltung mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Grundstücksverwaltung
- Mietverwaltung
- Seniorenwohnhäuser
- Forstverwaltung
- Soziale Angelegenheiten, Sozialarbeit an Schulen, Mobile Jugendarbeit sowie Hilfe zur Erziehung
- Hospitalarchiv

Als Unterstiftungen werden geführt:

- Stiftungsvermögen Bildung und Kultur
- Stiftungsvermögen Emil Schmidt
- Stiftungsvermögen Fachhochschule

Die Stiftung dient der freien Wohlfahrtspflege. Sie stützt sich dabei vor allem auf einen großen Waldbesitz und einen umfangreichen Wohnungsbestand. Für kinderreiche, sozial schwache Familien und Senioren stellt die Stiftung insgesamt 724 familien-, seniorengerechte und preisgünstige Wohnungen bereit. Der Stiftungszweck erstreckt sich außerdem sowohl auf die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere an Schulen, als auch auf den Betrieb von vier Seniorenwohnhäusern (mit 121 Wohneinheiten) und die Unterstützung verschiedener Bildungseinrichtungen. Für Büro- und Dienstleistung, Gastronomie, gewerbliche Nutzung wie Handel, Praxen, Produktion und Handwerk, sowie Vereine und sonstige Nutzung gibt es darüber hinaus noch 68 vermietete Objekte.

Hervorzuheben ist dabei die Förderung und Unterstützung der Fachhochschule Schwäbisch Hall. Auch der Bereich der Naherholung wird von der Hospitalstiftung stark unterstützt, indem sie Trägerschaften und den Ausbau des Hospitalwaldes zum Naherholungsgebiet für die Stadtbevölkerung übernimmt. Darüber hinaus stellt die Hospitalstiftung für die Hilfsbedürftigen zur materiellen Unterstützung einen Sozialfonds zur Verfügung, der Jahr für Jahr neu aufgelegt wird. Im Jahr 2018 hinzugekommen ist die finanzielle Beteiligung an der Stationäres Hospiz Schwäbisch Hall gGmbH. Im Auftrag der Hospitalstiftung wurde die Maßnahme vom Fachbereich Planen und Bauen federführend baulich umgesetzt.

### 1.3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Dezember 2023 waren bei der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist beschäftigt:

- 3 Beamte, davon ein Vollzeitbeschäftigter und zwei Teilzeitbeschäftigte
- 10 Teilzeitbeschäftigte
- 3 Studenten DHBW „Soziale Arbeit, Jugend-, Familien-, und Sozialhilfe“
- 6 Waldarbeiter, 5 Vollzeitbeschäftigte und 1 Teilzeitbeschäftigte

### 1.4. Überörtliche Prüfung

Nach §§ 113 ff GemO ist zusätzlich zur örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (Fachbereich Revision) eine überörtliche Prüfung durchzuführen. Prüfungsbehörde ist hierfür die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA). Die letzte überörtliche Finanzprüfung der GPA für die Jahre 2019 bis 2022 erfolgte zwischen März und Mai 2025. Ein Prüfungsbericht der GPA liegt noch nicht vor. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben war im Oktober und November 2022 für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 15.07.2024 eine uneingeschränkte Bestätigung erteilt (Gemeinderat 30.09.2024).

## 2. Haushaltsplan 2023

Die Haushaltssatzung 2023 der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ wurde durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats vom 15.03.2023 (TOP 5 öffentlich) nach §§ 79 – 82 GemO beschlossen. Nach § 81 Abs. 1 und 2 GemO soll diese der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 27.04.2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile waren in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan nicht enthalten.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 02.05.2023 auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall.

In der Haushaltssatzung 2023 wurde festgesetzt:

<b>Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023</b>	
<b>Ergebnishaushalt</b>	
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	751.882 €
veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
<b>veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>751.882 €</b>
<b>Finanzhaushalt</b>	
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.331.272 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-973.500 €
<b>Finanzierungsmittelbedarf</b>	<b>357.772 €</b>
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	-808.800 €
<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>-451.028 €</b>

Festgesetzt wurde für 2023:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 €

Soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, können zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsschwankungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden. Im Jahr 2023 wurden keine Kassenkredite von der Stiftung bei der Stadt aufgenommen.

### 3. Jahresabschluss 2023

#### Aufstellung

Die Stiftung hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Stiftung darzustellen (§ 95 Abs. 1 i. V.m. §§ 97 Abs. 1 und 96 Abs. 3 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Außerdem ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also immer bis zum 30. Juni. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 16.09.2024 vom Oberbürgermeister unterzeichnet und dem Fachbereich Revision am 15.10.2024 zugesandt. Der Jahresabschluss war nicht vollständig, da die Buchungen der Schlussbestände auf den Bilanzkonten erst am 30.10.2024 erfolgten.

## Jahresabschluss Vorjahr

Der Jahresabschluss ist nach § 95 b Abs. 1 GemO vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Jahresabschluss 2022 wurde am 15.05.2024 (TOP 17 ö) vom Gemeinderat festgestellt und mit Datum vom 14.06.2024 auf der Internetpräsenz der Stadt Schwäbisch Hall öffentlich bekannt gegeben.

### 3.1. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist, also der Mutterstiftung sowie der Unterstiftungen, gegenübergestellt. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis. Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, den zweckgebundenen Rücklagen bzw. der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO). Jahresfehlbeträge sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken.

<b>Ergebnisrechnung</b>	
ordentliche Erträge	7.265.158,71 €
ordentliche Aufwendungen	-5.743.865,45 €
<b>ordentliches Ergebnis (Teilhaushalte 1 – 6)</b>	<b>1.521.293,26 €</b>
außerordentliche Erträge	2.546.292,87 €
außerordentliche Aufwendungen	-1,00 €
<b>Sonderergebnis</b>	<b>2.546.291,87 €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>4.067.585,13 €</b>
<b>Ergebnisverwendung</b>	
<b>Zuführung zweckgebundene Rücklagen</b>	<b>63.968,52 €</b>
Unterstiftung Emil Schmidt	20.458,41 €
Unterstiftung Bildung und Kultur	43.510,11 €
<b>Entnahme zweckgebundene Rücklagen</b>	<b>-339.763,96 €</b>
Unterstiftung Fachhochschule	-335.023,96 €
Entnahme zweckgebundene Rücklage Soziales	-4.740,00 €
<b>Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.521.293,26 €</b>
<b>Zuführung Rücklage Sonderergebnis</b>	<b>2.546.291,87 €</b>

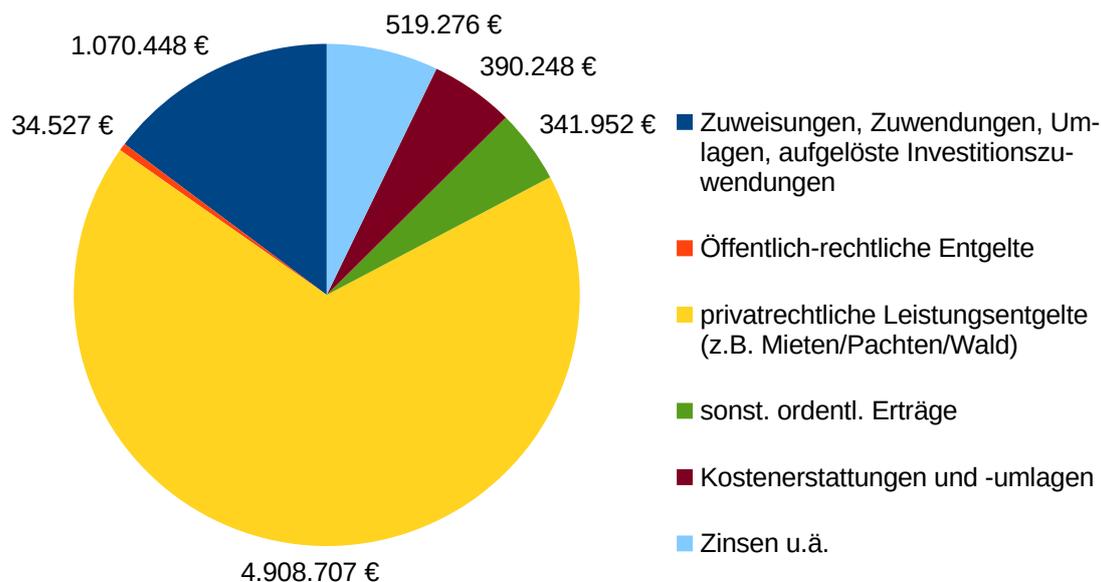
Das Vermögen der rechtlich unselbständigen Unterstiftungen ist gemäß § 96 Abs. 2 GemO im Haushalt der Stiftung gesondert nachzuweisen.

In der Anlage 6.4 „Aufgliederung der Bilanz nach Unterstiftungen“ wurde eine detaillierte Darstellung aller Bilanzpositionen für alle Unterstiftungen sowie der Mutterstiftung vorgenommen. Dadurch wird die Vermögenstrennung nicht nur für den jeweiligen Immobilienbestand, sondern umfassend für jede Stiftung, dargestellt.

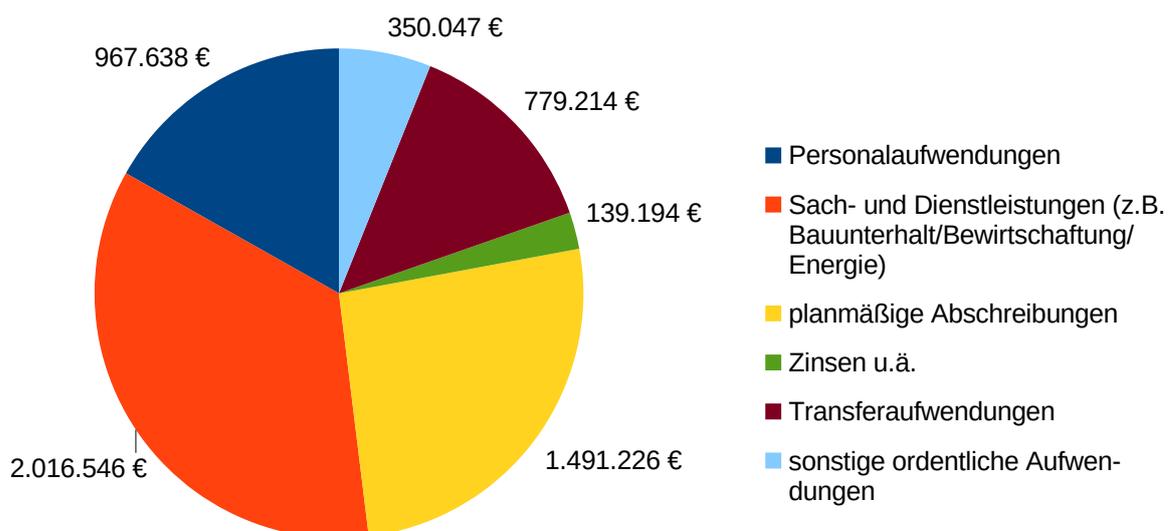
Die Salden der Erträge und Aufwendungen der Unterstiftungen wurden vor dem Jahresabschluss der Mutterstiftung (Teilhaushalte 1 – 6) ermittelt und den jeweiligen zweckgebunden Rücklagen zugeführt oder entnommen. Im ordentlichen Ergebnis sind daher die auf die rechtlich unselbständigen Stiftungen entfallenden Beträge, die nicht für allgemeine Zwecke des Haushalts zur Verfügung stehen, nicht mehr ausgewiesen.

Die Zusammensetzung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen ergibt sich aus den nachfolgenden Grafiken:

### Erträge



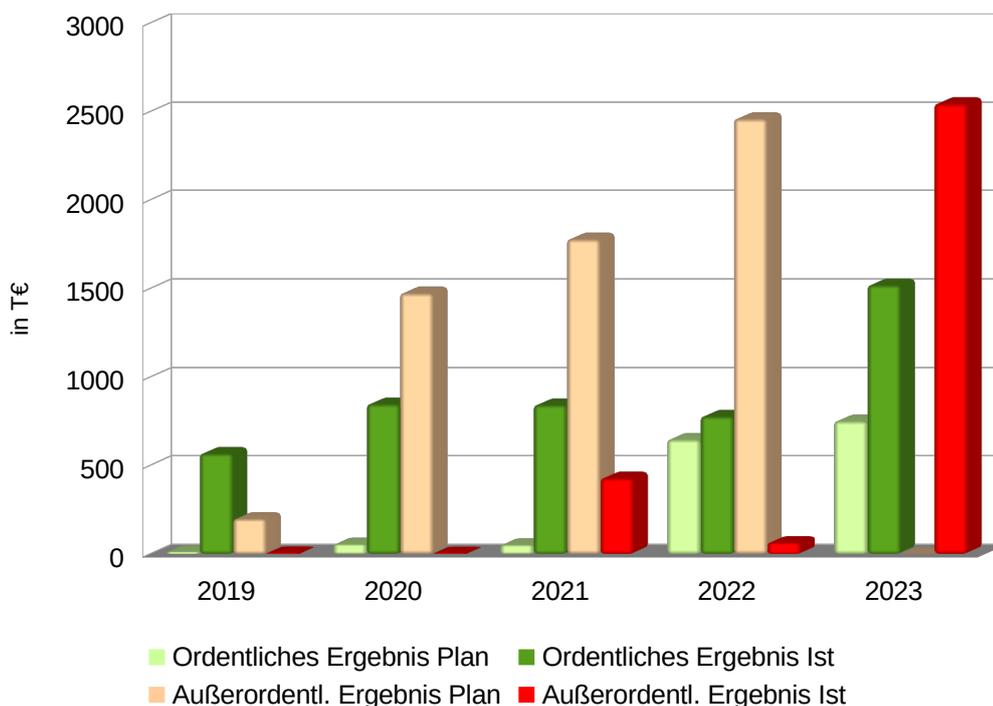
### Aufwendungen



## Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung gegenüber zu stellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt grundsätzlich die Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.

## Vergleich Haushaltsplanung und Ergebnisse in den letzten 5 Jahren in T€



Geplant wurde mit einem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von rund 752 T€. Mit rund 1.521 T€ ist das ordentliche Ergebnis dann fast in doppelter Höhe ausgefallen. Ursächlich dafür waren Mehrerträge in Höhe von rund 167 T€ und geringere Aufwendungen in Höhe von rund 603 T€. Die größten Veränderungen gab es insgesamt im Teilhaushalt Forstwirtschaftliche Unternehmen mit Mehrerträgen von insgesamt rund 184 T€ und weniger Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von rund 202 T€. Die weiteren größeren Veränderungen zur Planung wurden im Jahresabschluss erläutert und unten zusammen gefasst dargestellt.

Die bereits in den Vorjahren geplante Veräußerung von zwei größeren Immobilien wurde im Jahr 2023 realisiert. Da es keinen Planansatz für die außerordentlichen Erträge gab, ist der Jahresüberschuss im Sonderergebnis entsprechend dem Veräußerungserlös der Immobilien.

**Die Ergebnisverbesserung (ordentliches Ergebnis) resultiert im Wesentlichen aus (Veränderungen ab rund 20 T€):**

**Minderaufwendungen:**

- Sachaufw. u. Sonst. Ord, Aufw., Teilhaushalt Soziales	- 47 T€
- Personalaufwendungen, Teilhaushalt Innere Verwaltung	- 48 T€
- Personalaufwendungen Teilhaushalt Soziales	- 45 T€
- Sach- und Dienstleistungen Seniorenwohnhäuser	- 50 T€
- Sach- und Dienstleistungen Immobilien	- 95 T€
- Abschreibungen durch verzögerte Baufertigstellung	- 49 T€
- insbes. Bewirtschaftungskosten des Waldes	- 202 T€
- Bewirtschaftungskosten Hochschule	- 65 T€

**Mindererträge**

- Zinserträge Stiftungsvermögen Bildung u. Soziales	- 25 T€
- Ausstehender Zahlungseingang durch das Land (Campus)	- 68 T€

**Mehraufwendungen**

- Personalaufwendungen Forst	+ 25 T€
------------------------------	---------

**Mehrerträge**

- Höhere Zinserträge (Teilhaushalt Innere Verwaltung)	+ 70 T€
- Zuschuss Stadt für Nutzungsentgelt Erbbaurecht	+ 30 T€
- Erstattungen für Schadensfälle (Immobilien)	+ 21 T€
- Mehrzuweisungen Forst	+ 68 T€
- Mehrerträge, insbesondere Holzverkaufserlöse	+ 89 T€

### 3.2. Ermächtigungsübertragungen



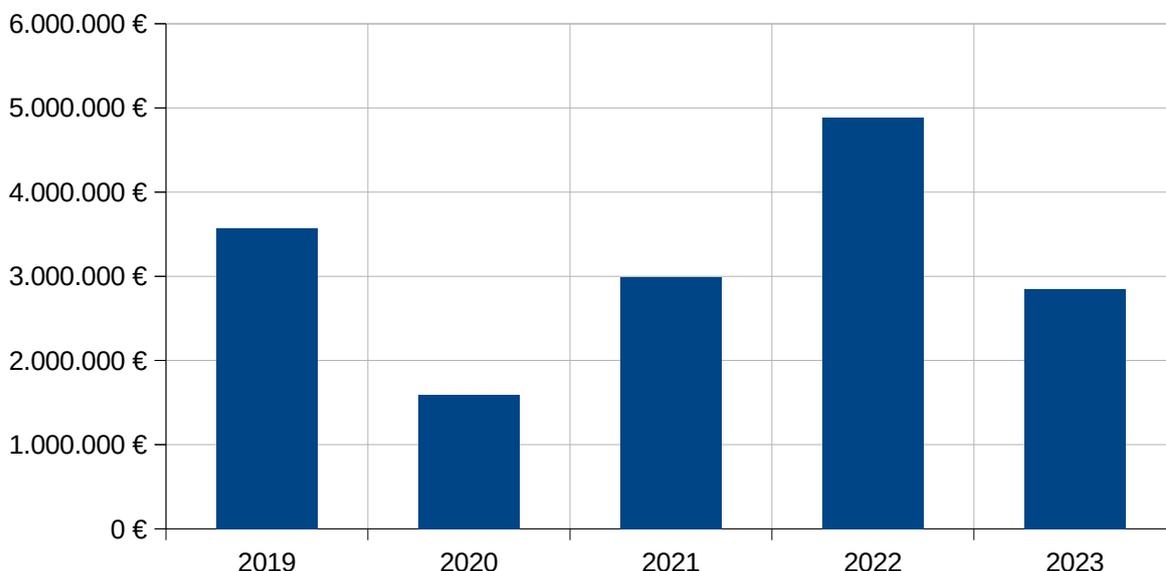
#### **Konsumtive Ermächtigungen**

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung. In der Ergebnisrechnung wurden **350.769,19 €** Ermächtigungsübertragungen gebildet (Gemeinderat am 07.02.2024). Davon waren ca. 101 T€ bereits von der Hochbauabteilung bewirtschaftet. Von den übertragenen nicht bewirtschafteten Mitteln beträgt der Anteil der Hochbauabteilung 45 T€, der der GWG 205 T€.

Die Haushaltsübertragungen erhöhen die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel und können damit das geplante Ergebnis um diesen Betrag verändern.

## Investive Ermächtigungen

### Investive Ermächtigungübertragungen



Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Mit Beschluss des Gemeinderats am 07.02.2024 wurden insgesamt **2.851.924,84 €** investive Ermächtigungübertragungen beschlossen.

Ermächtigungübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, belasten aber auch gleichzeitig dessen Liquidität.

Die übertragenen investiven Haushaltsmitteln betreffen insbesondere den Bau des Stationären Hospizes. Die Gesamtmittel in Höhe von rund 1.986 T€, die für das Stationäre Hospiz übertragen wurden, waren - bis auf 30 T€ - bereits bewirtschaftet.

Für die Umbaumaßnahme in den Herrenäckern 9 als Interimsnutzung für die Sanierung des Gymnasiums St. Michael wurden insgesamt 295 T€ Ermächtigungübertragungen gebildet. Für insgesamt 90 T€ sind Aufträge vorhanden, die bereits 2020 angelegt wurden. Diese wurden aufgrund eines noch bestehenden Rechtsstreits nicht abgerechnet und ausbezahlt. Für die Übertragung von Verfügungsmitteln in Höhe von 205 T€ für diese Maßnahme sieht der Fachbereich Revision keine Grundlage. In der Sitzung des Gemeinderats am 16.12.2020 wurde mitgeteilt, dass das Interimgelände „In den Herrenäckern 9“ im Dezember 2020 fertiggestellt ist. Ansätze für die Auszahlung von Investitionen können nach § 21 Abs. 1 GemHVO bei Baumaßnahmen längstens bis zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, für diesen Zweck verfügbar bleiben. Diese Frist wurde bei der Übertragung überschritten.

### 3.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen der Stiftung gegenübergestellt. Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ist zu jedem Posten in der Finanzrechnung der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben.

Durch die Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinzrechnung der Hospitalstiftung schließt 2023 wie folgt ab:

<b>Finanzrechnung</b>		
	2022	2023
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.482.371,86 €	2.268.936,42 €
Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss aus Investitionstätigkeit	-7.601.831,34 €	706.779,60 €
Finanzierungsmittelbedarf/Finanzierungsmittelüberschuss	-6.119.459,48 €	2.975.716,02 €
Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss aus Finanzierungstätigkeit	1.843.961,32 €	-963.293,57 €
Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen	4.161.439,45 €	-1.027.371,44 €
<b>Veränderung Zahlungsmittelbestand</b>	<b>-114.058,71 €</b>	<b>985.051,01 €</b>
Zahlungsmittelbestand 01.01.	4.599.321,46 €	4.485.262,75 €
<b>Zahlungsmittelbestand 31.12.</b>	<b>4.485.262,75 €</b>	<b>5.470.313,76 €</b>

#### Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Der Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres hat dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag an Liquiden Mitteln zu entsprechen. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand in Höhe von 5.470.313,76 € stimmt mit dem in der genutzten Finanzsoftware Finanz + geführten liquiden Mitteln und dem in die Bilanz übergeleiteten Betrag überein.

#### Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bildet die finanzielle Leistungsfähigkeit ab. Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft (Finanzierung der Investitionen durch den Cash-Flow) auf.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. zur Schuldentilgung verwendet werden. Der im Jahr 2023 erreichte Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung von rund 2.269 T€ liegt deutlich über den ordentlichen Tilgungszahlungen in Höhe von ca. 809 T€. Damit stehen noch rund 1.460 T€ Eigenfinanzierungsmittel zur Verfügung.

## Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2023 gab es außerdem einen Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit. Dieser lag bei rund 707 T€. Durch die Veräußerung von zwei Immobilien in der Bahnhofstraße gab es in der Finanzrechnung eine Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen von 2.961 T€. Dieser Betrag liegt über den Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 2.515 T€, den Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden mit 70 T€ sowie dem Erwerb von Sachvermögen (Fahrzeug) mit 23 T€.

## Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. Die Haushaltssatzung 2023 enthielt keine Kredtermächtigung.

Durch den Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit durch die Veräußerung der beiden Immobilien (2.961 T€) und die vorhandenen liquiden Mittel waren keine Kreditaufnahmen notwendig. Die Auszahlungen für die Tilgungen von Krediten haben rund 963 T€ betragen. Darin enthalten ist ein Tilgungszuschuss der KfW-Bank in Höhe von rund 156 T€ als Sondertilgung für die Komplettsanierung Aschenhausweg 39 A/39B.

Der Stand der Schulden hat sich daher von rund 17.282 T€ am 01.01.2023 auf rund 16.319 T€ am Jahresende verringert.

## Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2023 wie folgt dar:

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge 2023	
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.214.134,27 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-2.241.505,71 €
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b>	<b>-1.027.371,44 €</b>

Durch den Saldo verändert sich der Zahlungsmittelbestand in dieser Höhe. Insoweit haben die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge auch Auswirkungen auf die Finanz- und die Vermögensrechnung.

In den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen ist insbesondere enthalten:

- neue Geldanlage bei der Raiba Wels mit 2.000 T€
- vorzeitige Auflösung Lebens-/Rentenversicherung (Bildung u. Soziales)
  - ursprüngliche Anlage von 1.000 T€
  - Rückzahlung durch vorzeitige Auflösung rund 990 T€
    - die Frage der Wirtschaftlichkeit dieser Geldanlage wurde bereits in den vorigen Schlussberichten erläutert.

#### 4. Bilanz zum 31.12.2023

Vermögensrechnung (Bilanz) der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist zum 31.12.2023

<b>Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung</b>			
	<b>Bilanz</b>		<b>Veränderung</b>
	31.12.2022	31.12.2023	
	T€	T€	T€
<b>Aktiva</b>			
Immaterielles Vermögen	0	0	0
Sachvermögen	72.876	73.728	852
Finanzvermögen	21.645	23.272	1.627
Aktive Rechnungsabgrenzung	11	10	-1
geleistete Investitionszuschüsse	263	207	-56
	<b>94.795</b>	<b>97.216</b>	<b>2.421</b>
<b>Passiva</b>			
Basiskapital	45.331	45.331	0
Rücklagen	18.153	21.945	3.792
Sonderposten	10.746	10.562	-184
Rückstellungen	3.121	2.853	-268
Verbindlichkeiten	17.379	16.462	-917
Passive Rechnungsabgrenzung	64	63	-1
	<b>94.795</b>	<b>97.216</b>	<b>2.421</b>
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre in T€ (§ 53 GemHVO):			
Ermächtigungsübertragungen:		3.203	
Kreditermächtigungen:		2.850	

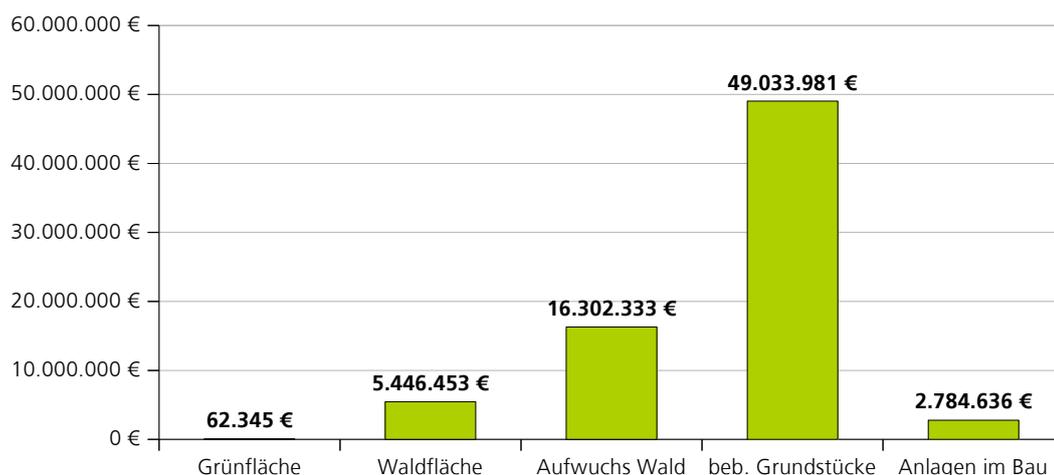
Die Bilanzsumme hat sich im Jahr 2023 um 2.421 T€ auf 97.216 T€ erhöht.

## 5. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

### 5.1. Aktiva

#### 5.1.1. Sachvermögen

**Bilanz zum 31.12.2023**



Ein erheblicher Teil des Sachvermögens der Hospitalstiftung sind bebaute und unbebaute Grundstücke.

Die Gebäude und die dazugehörigen Grundstücke stellen mit einem Anteil von 50 % (2022: 54 %, 2021: 53 %, 2020: 69 %, 2019: 53 %) der Aktivposten insgesamt den größten Vermögenswert der Hospitalstiftung dar. Dies korrespondiert mit dem Zweck und den Aufgaben der Stiftung. Die größte Veränderung bei der Bilanzposition „bebaute Grundstücke“ gab es durch den Verkauf der Gebäude Bahnhofstraße 19 und 21.

Die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 1.491 T€.

Zu den Anlagen im Bau gehören Gebäude auf eigenem Grund und Boden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen sowie sonstige Bauten und Anlagen, deren Herstellung zum Abschlussstichtag noch nicht beendet ist. Bilanziert wurde hier der Neubau des „Stationären Hospizes“, die Sanierung „Am Spitalbach 22“ sowie die „Sanierung des Wohngebäudes Marienburger Weg 1/1a“. Vor ihrer Fertigstellung unterliegen sie grundsätzlich noch nicht der Abschreibung.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

## 5.1.2. Finanzvermögen

### Sonstige Beteiligungen

Sonstige Beteiligungen			
Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
20.000 €	0 €	0 €	<b>20.000 €</b>

An der Beteiligung an der Stationäres Hospiz Schwäbisch Hall gGmbH gab es keine Veränderungen.

### Ausleihungen

Ausleihungen			
Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
14.776.840 €	2.584.000 €	-2.781.673 €	<b>14.579.166 €</b>

Als Ausleihungen werden langfristige Forderungen der Stiftung erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Die Ausleihung dient dabei der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Mindestlaufzeit von Ausleihungen beträgt ein Jahr.

In den Zugängen und Abgängen ist berücksichtigt, dass die Ausleihung der Unterstiftung Bildung und Soziales mit 1.292 T€ an den Eigenbetrieb Abwasser im Jahr 2023 die Mutterstiftung übernommen hat. Die Gesamthöhe der Ausleihungen an den Eigenbetrieb Abwasser hat sich dadurch nicht verändert. In den Abgängen sind außerdem die Tilgungszahlungen der Solar Invest AG mit rund 198 T€.

Es bestehen damit zum 31.12.2023 folgende Ausleihungen:

- beim Eigenbetrieb Abwasser in Höhe von 7.642.000 €
- bei den Stadtwerken (Windpark) in Höhe von 5.000.000 €
- bei der Solar Invest AG in Höhe von 1.926.216,48 €

Darüber hinaus gibt es fünf weitere Ausleihungen mit je max. 5.000 €

### Sonstige Einlagen – Geldanlagen

Sonstige Einlagen			
Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
2.000.000 €	3.990.039 €	-2.980.078 €	<b>3.009.961 €</b>

Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Alle Gelder, die nicht mehr dem Kassenbestand oder den Sichteinlagen zugeordnet werden können, da es an der sofortigen Verfügbarkeit fehlt, die aber gleichzeitig eine Laufzeit von unter einem Jahr haben, sind unter den sonstigen Einlagen zu bilanzieren.

In den Zugängen ist die Neuanlage der Unterstiftung Bildung und Soziales bei der Raiba Wels in Höhe von 2.000 T€, in den Abgängen ist die vorzeitige Auflösung der Lebens-/Rentenversicherung enthalten. Durch die Buchung über Verrechnungskonten erscheinen die Beträge in den Zu- und Abgängen doppelt.

Der Stand zum 31.12.2023 weist folgende Geldanlagen auf:

- Lebens-/Rentenversicherung, Rückzahlungsdefizit	9.960,91 €
- Sparkassenbrief	1.000.000,00 €
- Geldanlage Raiba Wels (Österreich)	2.000.000,00 €

## Liquide Mittel

Liquide Mittel			
Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
4.485.263 €	21.610.288 €	-20.625.237 €	<b>5.470.314 €</b>

Als liquide Mittel der Stiftung sind alle Bestände in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Stiftung frei verfügen kann. Das bedeutet, dass die unter dieser Bilanzposition geführten Mittel jederzeit für Kassenzwecke, d.h. für den laufenden Zahlungsverkehr frei verfügbar sein müssen.

Entsprechend dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg werden die liquiden Mittel unterschieden in

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hierzu gehören Girokonten und Geldmarktkonten)
- Kassenbestand
- Handvorschüsse.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln aus der Finanzrechnung stimmt mit der Bilanzposition liquide Mittel überein. Die Kassenprüfung vom 19.09.2023 ergab keine Beanstandungen. Die Bücher stimmten mit den gebuchten Beträgen überein.

## Forderungen

Forderungen			
Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
363.382 €	11.553.956 €	-11.724.739 €	<b>192.599 €</b>

Die in der Bilanz aufgeführten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen stimmen mit den buchhalterisch geführten Beträgen überein. Die stichprobenweise Überprüfung hat ergeben, dass die Ansätze dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

### 5.1.3. Abgrenzungsposten

#### Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
11.007 €	9.782 €	-11.073 €	<b>9.716 €</b>

Bei den im Jahresabschluss der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist dargestellten Abgrenzungsposten handelt es sich im Wesentlichen um Lohnabgrenzungsbuchungen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde in der richtigen Höhe dargestellt.

#### Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Zuwendungen			
Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
262.776 €	0 €	-56.242 €	<b>206.534 €</b>

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Stiftung geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Im Jahr 2023 gab es keine Zugänge. Die Abgänge in Höhe von ca. 56 T€ betreffen Abschreibungen der Investitionszuschüsse z. B. für medizinische Geräte oder für die Hochschule aus den Vorjahren.

## 5.2. Passiva

### 5.2.1. Basiskapital

Basiskapital			
Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
45.331.500 €	0 €	0 €	<b>45.331.500 €</b>

Das Basiskapital stellt die Differenz zwischen Vermögen und Schulden dar und wurde in der Eröffnungsbilanz ermittelt. Die Werte blieben unverändert.

## 5.2.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen

<b>Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen</b>				
<b>Bezeichnung</b>	<b>01.01.2023</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Entnahme</b>	<b>31.12.2023</b>
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.461.943	1.521.293	0	10.983.237
				<b>10.983.237</b>
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.785.251	2.546.292	0	4.331.542
				<b>4.331.542</b>
Zweckgebundene Rücklage Emil Schmidt	808.495	20.458	0	828.953
Zweckgebundene Rücklage Bildung und Kultur	2.448.093	43.510	0	2.491.603
Zweckgebundene Rücklage Fachhochschule	3.546.462	0	-335.024	3.211.438
Zweckgebundene Rücklage Soziales	103.251	0	-4.740	98.511
				<b>6.630.505</b>
<b>Rücklagen gesamt</b>				<b>21.945.284</b>

Die einzelnen Ergebnisse wurden den jeweiligen Rücklagen zugeführt oder entnommen. Da die ordentlichen Aufwendungen und Erträge der rechtlich unselbständigen Unterstiftungen, die nicht für allgemeine Zwecke der Hospitalstiftung zur Verfügung stehen, nicht im Gesamtergebnis der Stiftung enthalten sein dürfen, müssen die Ergebnisse der Unterstiftungen vor dem Jahresabschluss der Hospitalstiftung ermittelt werden. Dies ist erfolgt.

### **Unterstiftung Fachhochschule – Rücklage bzw. Stiftungsvermögen:**

Die problematische Ertragslage der Hochschulstiftung wurde bereits ausführlich im Schlussbericht 2021 und 2022 erläutert. Die getroffenen Aussagen sind nach wie vor aktuell und zutreffend. Zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses mussten 335.023,96 € aus der zweckgebundenen Rücklage entnommen werden. Neben dem zugesagten Unterstützungsbeitrag in Höhe von 660.000 € musste der Rückstellung ein Betrag in Höhe von 267.884,96 € entnommen und ausbezahlt werden.

Auch die Zinssteigerungen der letzten Monate auf dem Kapitalmarkt reichen nicht aus, um die finanzielle Lage auszugleichen. Hierauf wurde auch im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss hingewiesen. Da sich das Stiftungskapital durch die Entnahme aus der Rücklage sowie der Entnahme aus der Rückstellung deutlich verringert sind trotz des Zinsanstiegs keine höheren Zinserträge möglich.

Im Rahmen der Ansiedlung des Maßregelvollzugs wurde mit dem Land eine Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von zusätzlichen Landesmitteln getroffen. Diese „Zusage über die Steigerung des Raumschaftsanteils der Außenstelle Schwäbisch Hall der Hochschule Heilbronn mit Landesmitteln“ beinhaltet bis zum Jahr 2034 eine dynamisierte Förderung mit 5% bezogen auf den Raumschaftsanteil (Gemeinderat am 27.07.2022). Für die Jahre 2022, 2023 und 2024 wurden im Haushalt, der Stif-

tung dafür insgesamt rund 236 T€ veranschlagt. Nachdem bis Mitte 2024 keine der vereinbarten Mittel bei der Stiftung eingingen, wurde dies gegenüber dem Wissenschaftsministerium thematisiert mit dem Ergebnis, dass die Förderung vom Land von dort erst ab 2023 vorgesehen wurde und die Förderung nicht als Zahlung geleistet wird, sondern von der Stiftung beim Unterstützungsbeitrag (660 T€) in Abzug gebracht werden soll. Ein Zahlungseingang vom Land erfolgt daher nicht.

Das Stiftungsvermögen „Bildung und Soziales“ im Umfang von 2 Mio.€ wurden im Mai 2023 als Festgeld mit jährlichen Zinserträgen in Höhe von 80 T€ angelegt. Diese sollen ab dem Haushaltsjahr 2024 vollständig zur Finanzierung der Hochschule zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2014 lag die Summe der Spendeneinnahmen noch bei insgesamt 663 T€. Dieser Betrag ist im Laufe der Jahre bis auf rund 453 T€ im Jahr 2023 zurück gegangen. Aufgrund der aktuellen Förderzusagen zeichnet sich ab, dass sich dieser Betrag bis zum Jahr 2028 nochmals um 200 T€ reduzieren wird.

Die Stadt Schwäbisch Hall soll nun im Jahr 2025 einen Zuschuss zur Kapitalerhöhung der Sonderrücklage FH-Stiftung in Höhe von 2.000 T€ leisten. Eine Berechnung wie sich dies auf die Unterstiftung auswirkt liegt nicht vor.

### 5.2.3. Sonderposten

#### Sonderposten für Investitionszuweisungen, Spenden und unentgeltlicher Erwerb

Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
10.746.176 €	156.664 €	-340.505 €	<b>10.562.336 €</b>

Als Sonderposten wurden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Hospitalstiftung zur Förderung von Investitionen oder als Spenden von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Die Auflösung der Sonderposten (Abgänge) erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie die Abschreibung des bezuschussten Anlageguts.

Bei den Zugängen handelt es sich um einen Tilgungszuschuss der Förderbank für die Maßnahme Sanierung „Aschenhausweg 39 A/39 B“.

Die überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

### 5.2.4. Rückstellungen

#### Rückstellungen

Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
3.120.655 €	0 €	-267.885 €	<b>2.852.770 €</b>

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahrrückstellungen zu unterscheiden. Unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 können Rückstellungen gebildet werden.

Der vertraglich festgelegte Unterstützungsbeitrag in Höhe von 660 T€ an die Hochschule Heilbronn wurde im Jahr 2023 in dieser Höhe angefordert und ausbezahlt. Von der Hochschule Heilbronn wurde aus der Rückstellung außerdem für Mehrbedarf ein weiterer Betrag aus der Rückstellung in Höhe von 267.884,96 € angefordert. Die Auszahlung erfolgte im Juni 2023. Der Stand der Rückstellung hat sich zum 31.12.2023 daher auf rund 2.853 T€ verringert.

## 5.2.5. Verbindlichkeiten

### Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
17.281.814 €	1.027.633 €	-1.990.927 €	<b>16.318.521 €</b>

Im Jahr 2023 wurden keine Kredite aufgenommen. In den Zugängen gab es trotzdem Buchungen, da die Tilgungen zusätzlich über ein Verrechnungskonto gebucht werden. In den Abgängen sind Tilgungen mit insgesamt 963.293,57 € gebucht. Darin enthalten ist auch eine Sondertilgung für die Komplettsanierung Aschenhausweg 39 A/39 B in Höhe von rund 156 T€. Die Buchungen über die Verrechnungskonten gleichen sich insgesamt wieder aus.

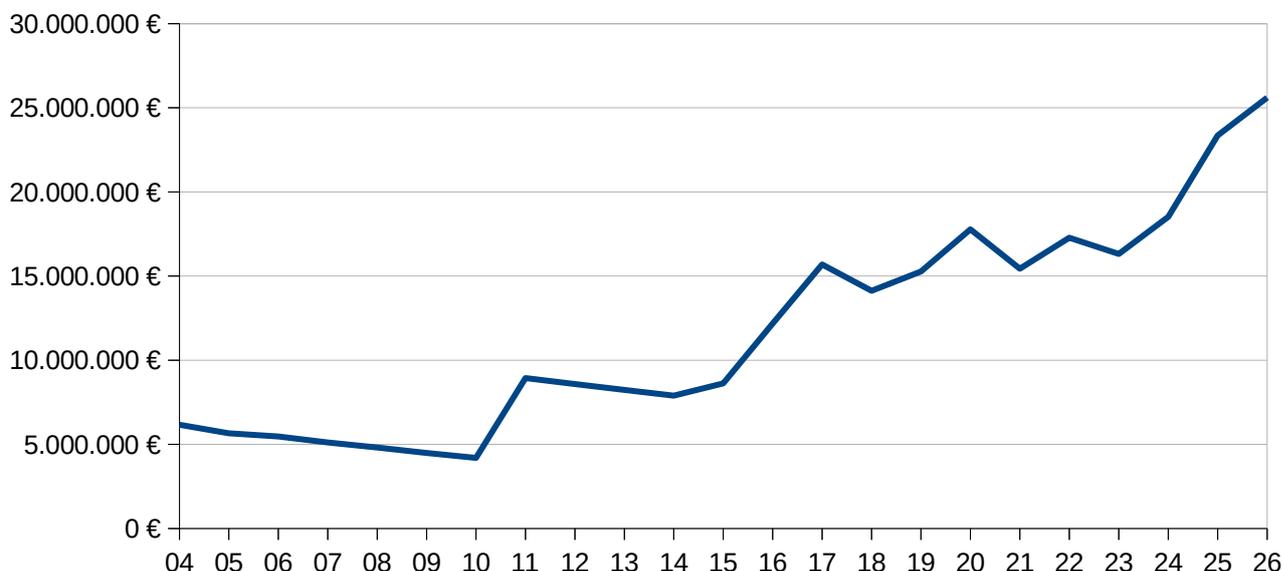
Damit besteht zum Ende des Jahres 2023 ein Schuldenstand in Höhe von 16.318.520,58 €.

Noch im Haushaltsplan 2023 waren weder für das Haushaltsjahr 2023 noch für den Finanzplanungszeitraum Kreditaufnahmen vorgesehen. Durch den Kauf der Wohnungen von der GWG hat sich die Situation verändert. Die Gesamtinvestition in Höhe von 9.800 T€ wird hauptsächlich durch Kredite finanziert. Daher sind im Haushalt 2024 für das Haushaltsjahr und die beiden folgenden Jahre hierfür Kreditaufnahmen eingeplant.

Weiterhin bestehen aus den Vorjahren auch noch Kreditermächtigungen zum Stand Ende 2023 in Höhe von 2.850 T€. Insbesondere für das stationäre Hospiz waren Kreditaufnahmen in Höhe von 1.315 T€ für das Jahr 2024 eingeplant, die im Jahr 2024 nicht aufgenommen wurden.

Die neu hinzugekommenen Kreditaufnahmen für die Jahre 2024 bis 2026 mit insgesamt 9.200 T€ für die Seniorenwohnanlage Schenkenhöhe wurden aufgrund der bereits vertraglichen Grundlagen in dem Schaubild unten mit dargestellt. Ebenso die Finanzierung des Vorhabens Marienburger Weg 1/1a mit Kreditaufnahmen in 2025 in Höhe von 2.440 T€ über die KfW. Die Zahlen, inklusive der Tilgungen, wurden für 2024 in Finanz + erhoben und für die Folgejahre der Haushaltsplanung/Finanzplanung 2025 entnommen.

### Entwicklung der Schulden



Der Schuldendienst im Jahr 2023 war aufgrund der Ertragslage der Stiftung gesichert.

In künftigen Jahren reicht der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts nicht mehr aus, um die Tilgungszahlungen damit vollständig abzudecken.

### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten			
Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
97.633 €	11.476.471 €	-11.430.603 €	<b>143.501 €</b>

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge), die einseitig von den Vertragspartnern im ausgewiesenen Umfang bereits erfüllt sind, jedoch von der Hospitalstiftung noch nicht beglichen wurden (Auszahlung steht noch aus). Sie sind nach § 52 Abs. 4 GemHVO auf der Passivseite auszuweisen. Es handelt sich hier beispielsweise um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt wie z.B. Personal- und Sachkostenumlagen, Umsatzsteuer, Verbindlichkeiten gegenüber Firmen, die mit Bauunterhalt oder Baumaßnahmen beauftragt waren.

Die in den Büchern überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

## 5.2.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023
63.512 €	62.551 €	-63.512 €	<b>62.551 €</b>

Nach § 42 Abs. 2 GemHVO sind die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hier handelt es sich insbesondere um die Erstattung von Personalkosten (Landkreis) und einer Abgrenzungsbuchung zur Übertragung des noch nicht abgerufenen Corona-Hilfsfonds von 2022 nach 2023 in Höhe von rund 42 T€.

Die in den Büchern überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

## 6. Eckdaten der Bilanz

Aktiva			Passiva		
	T€	Anteil		T€	Anteil
<b>Immaterielles Vermögen</b>	<b>0</b>	<b>0,00 %</b>	<b>Kapitalposition</b>	<b>67.277</b>	<b>69,20 %</b>
<b>Sachvermögen</b>	<b>73.728</b>	<b>75,84 %</b>	- Basiskapital	45.331	46,63 %
- unbebaute Grundstücke	21.811	22,44 %	- Rücklagen ord. Ergebnis	10.983	11,30 %
- bebaute Grdst. (Gebäude)	49.034	50,44 %	- Rücklagen Sonderergebnis	4.332	4,46 %
- Infrastrukturvermögen	5	0,01 %	- zweckgebundene Rücklagen	6.631	6,82 %
- Maschinen, techn. Anlagen	55	0,06 %	- Fehlbeträge ord. Ergebnis	0	0,00 %
- Betr.- u. Geschäftsausstattung	38	0,04 %	<b>Sonderposten</b>	<b>10.562</b>	<b>10,86 %</b>
- Anlagen im Bau	2.785	2,86 %	- für Investitionszuwendungen	9.100	9,36 %
<b>Finanzvermögen</b>	<b>23.272</b>	<b>23,94 %</b>	- für sonstiges	1.462	1,50 %
- Beteiligungen, Kap. Einlagen	20	0,02 %	<b>Rückstellungen</b>	<b>2.853</b>	<b>2,93 %</b>
- Ausleihungen	14.579	15,00 %	- Lohn- und Gehaltsrückst.	0	0,00 %
- sonstige Einlagen	3.010	3,10 %	- sonstige Rückstellungen	2.853	2,93 %
- öffentl.-rechtl. Forderungen	33	0,03 %	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>16.462</b>	<b>16,93 %</b>
- privatrechtliche Forderungen	159	0,16 %	- aus Krediten	16.319	16,79 %
- liquide Mittel	5.470	5,63 %	- aus Lieferungen u. Leistungen	110	0,11 %
<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>216</b>	<b>0,22 %</b>	- aus Transferleistungen	15	0,02 %
- aktive Rechnungsabgrenzung	10	0,01 %	- sonstige	19	0,02 %
- Sonderposten	207	0,21 %	<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>63</b>	<b>0,06 %</b>
			- pass. Rechnungsabgrenzung	63	0,06 %
	97.216	100,00 %		97.216	100,00 %

Das Gesamtvolumen der Bilanz ist von rund 94.795 T€ in 2022 auf 97.216 T€ angewachsen. Rund 76 % davon sind als Sachvermögen (insbesondere Grundstücke, Wald und Gebäude) und rund 24 % als Finanzvermögen (Ausleihungen, Geldanlagen und liquide Mittel) vorhanden.

Die Finanzierung erfolgt zu rund 69 % über Eigenkapital (sog. Kapitalposition, d.h. Basiskapital, Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen), zu 10 % über Sonderposten (insbesondere Investitionszuweisungen) und zu rund 17 % über Verbindlichkeiten (im Wesentlichen Kredite).

## 6.1. Entwicklung der finanziellen Haushaltslage

In dem durch den Fachbereich Finanzen vorgelegten Jahresabschluss wurden im Rechenschaftsbericht die wichtigsten Ergebnisse, die erheblichen Abweichungen der Ergebnisse von den Planansätzen, der Stand der Aufgabenerfüllung, sowie eine Bewertung des Jahresabschlusses in Bezug auf die zu erwartenden positiven Entwicklungen und möglichen Risiken von besonderer Bedeutung und der Entwicklung und Deckung von Fehlbeträgen für das Jahr 2023 dargestellt.

Wie in den Vorjahren wurde für die **Fachhochschulstiftung** dargelegt, dass die Ertragslage nach wie vor problematisch ist und die zurückgehende Spendenbereitschaft durch die Zinssteigerungen nicht kompensiert werden können. Prognostiziert wurde außerdem, dass zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums, ausgehend vom Haushaltsjahr 2023, folglich mit dem Jahr 2026, das Finanzvermögen der Stiftung aufgebraucht sein wird. Die mit dem Land vereinbarten Finanzierungsmittel reichen bei Weitem nicht aus, die wegfallenden Spenden aus der Wirtschaft zu kompensieren.

Ein umfassendes Finanzierungskonzept für die Fachhochschulstiftung wurde bisher nicht vorgelegt. Ob das Vermögen der Mutterstiftung durch den unten genannten Zuschuss der Stadt gesichert ist kann daher nicht beurteilt werden (die rechtliche Konstellation und die Auswirkungen wurden im Schlussbericht 2021 erläutert).

Die Stiftungsverwaltung sieht keine Notwendigkeit für ein umfassendes Finanzierungskonzept. Die Stadt gewährt im Jahr 2025 einen Zuschuss in Höhe von 2.000 T€ in den Kapitalstock der Stiftung. Wie sich dieser Zuschuss auswirkt, wurde nicht dargestellt. Die Stiftungsverwaltung geht davon aus, dass durch diese Aufstockung der Sonderrücklage zusätzliche Zinserträge generiert werden und damit ausreichend Substanz für künftige Rücklageentnahmen vorhanden sei. Die Finanzierung sei daher bis zum Auslaufen des Hochschulvertrags im Jahr 2034 gesichert.

**Weitere große Maßnahmen** der Stiftung sind:

### - Stationäres Hospiz

Im Haushalt 2025 der Stiftung sind weitere 150 T€ veranschlagt, die Gesamtmaßnahme liegt dann bei rund 5.152 T€. Dies sind über 70% mehr als in der ursprünglichen Planung. Nach dem Haushalt 2024 sollte schon im Rahmen der damaligen Haushaltsberatung die Begrenzung der Nachschusspflichten Thema sein und ein Grundsatzbeschluss herbeigeführt werden. Das Thema wurde im Vorbericht zum Haushalt 2024 erwähnt, jedoch nicht aufgegriffen, eine Vereinbarung mit der Stadt wurde nicht getroffen. Nach dem Gesellschaftervertrag ist die Höhe der Nachschusspflicht in der Höhe nicht begrenzt und stellt daher ein finanzielles Risiko dar.

### - Seniorenwohnanlage Schenkenhöhe

Der Erwerb von inzwischen 40 Eigentumswohnungen als Seniorenwohnanlage von der städtischen GWG mbH ist die größte Maßnahme im Haushalt der Stiftung 2025 mit 9.800 T€ (inklusive Nebenkosten). In der Sitzung des Gemeinderats am 30.09.2024 (TOP 6 ö) wurde noch davon ausgegangen, dass die Gesamtinvestition 9.200 T€ (ohne Nebenkosten) betragen würde. Zur Finanzierung erhält die Stiftung ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von 9.200 T€ von der Stadt (Zinssatz 0,5%). Die Stiftungsverwaltung hat dem Fachbereich Revision im März 2025 eine Berechnung

der Folgekosten vorgelegt und geht von jährlichen Überschüssen aus. Vom Fachbereich Revision wurde festgestellt, dass in der Finanzplanung im Haushalt 2025 keine Abschreibungen für diese Maßnahme berücksichtigt wurden.

### **- Marienburger Weg 1/1a**

Im Haushalt 2025 neu veranschlagt wurde die Maßnahme mit einer Investitionssumme in Höhe von 2.790 T€. Finanziert werden soll die Maßnahme mit einer weiteren Kreditaufnahme in Höhe von 2.440 T€ (HA am 30.01.2025, TOP 2 ö). Für diese Investition gab es im Haushalt 2025 keine Erläuterung. Mit der Maßnahme wurde bereits begonnen. Nach Mitteilung des Fachbereichs Finanzen soll noch ein Förderantrag gestellt werden. Abschreibungen, die durch die Sanierung bei der Maßnahme dazu kommen, wurden in der Finanzplanung noch nicht berücksichtigt.

### **- Immobilienbestand**

Der bestehende Sanierungsstau ist nicht definiert. Nicht bewirtschaftete Budgets des Gebäudeunterhalts verbessern zwar kurzfristig das Ergebnis, langfristig ist jedoch mit höheren Kosten zu rechnen.

### **Auswirkungen der finanziellen Belastungen:**

- ➔ Ab dem Haushaltsjahr 2024 und den Jahren der Finanzplanung (bis 2028) können die Investitionen nicht durch den Zahlungsmittelüberschuss finanziert werden (Haushalt 2024 und 2025). Das bedeutet, dass für Investitionen Kreditaufnahmen oder die Auflösung von Ausleihungen notwendig sind.
- ➔ Ab dem Haushaltsjahr 2024 können die Tilgungen nicht mehr durch den Zahlungsmittelüberschuss vollständig abgedeckt werden.
- ➔ Getätigte Ausleihungen (längerfristige Geldanlagen für Investitionen Dritter) werden in Höhe von 6.725 T€ wieder zurückgeholt (Finanzhaushalt 2025) und der Liquidität der Stiftung für Investitionen zugeführt.
- ➔ Nach der Finanzplanung des Haushalts 2025 ist im Jahr 2028 erneut ein Rückfluss der getätigten Ausleihungen in Höhe von 2.000 T€ zur Aufrechterhaltung der Liquidität notwendig.
- ➔ Von den insgesamt rund 17 Mio.€ Ausleihungen und Geldanlagen würden dann fast 9 Mio.€ für Investitionen benötigt (53 %).
- ➔ Da im Haushalt bzw. der Finanzplanung 2025 die Abschreibungen für die Seniorenwohnanlage Schenkenhöhe und die Generalsanierung Marienburger Weg 1/1A nicht berücksichtigt wurden, verschlechtert sich das ordentliche Ergebnis um diesen Betrag.

Der Fachbereich Finanzen teilt in seiner Stellungnahme vom 12.05.2025 mit, dass der einmalige Instandhaltungsbedarf für die Seniorenwohnhäuser im Jahr 2025 für den Finanzplanungszeitraum nicht benötigt werden würde. Insofern wäre zu erwarten, dass die Aufwendungen in den Jahren der Finanzplanung deutlich geringer ausfallen werden.

Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die **dauernde Leistungsfähigkeit** der Stiftung erhalten bleibt.

## **6.2. Stiftungsvermögen und Stiftungszweck**

In § 2 der Satzung der Stiftung wird der Stiftungszweck festgehalten. In Stichproben wurden einzelne Zahlungen daraufhin überprüft.

Die Satzung der Stiftung schreibt in § 4 vor, dass das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und zur Sicherung und Erhaltung seiner Ertragskraft nach Möglichkeit zu mehren ist. Unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze ist ein angemessener Ertrag anzustreben. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Verwaltung und die Wirtschaftsführung Anwendung. Das bedeutet, dass der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung einzuhalten ist.

Aufgrund des erwirtschafteten ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses im Jahr 2023 der Mutterstiftung wurde die Einschätzung des Fachbereichs Revision von der Stiftungsverwaltung bestätigt, dass das Stiftungsvermögen im Jahr 2023 vermehrt wurde.

## **7. Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren**

### **7.1. Flexible Hilfen – Vertrag mit dem Landkreis**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 wurde festgestellt, dass der Vertrag zwischen Stadt und Landkreis aus dem Jahr 2013, der Grundlage für die Abrechnung ist, nicht vom Oberbürgermeister, sondern vom damaligen Fachbereichsleiter unterschrieben wurde. Ab 01.01.2025 gibt es eine neue Zuordnung der Flexiblen Hilfen. Diese sind dann nicht mehr der Stiftung, sondern der Stadt zugeordnet. Der Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport hat mit dem Landkreis einen neuen Vertrag abgeschlossen.

### **7.2. Spendenfinanzierter Corona-Hilfsfonds**

Im Jahr 2020 wurde der spendenfinanzierte Corona-Hilfsfonds eingerichtet, der von der Zentralen Steuerung verwaltet wurde. Über die Hälfte der gespendeten Mittel wurden nicht ausgezahlt.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO müssen Spendengelder zeitnah, das bedeutet innerhalb von den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren zweckentsprechend verwendet werden. Der Fachbereich Revision hatte mehrfach auf diese Vorgabe hingewiesen.

Durch Beschluss im Hospitalausschuss am 29.04.2024 wurden die Restmittel in Höhe von 42.022,94 € - aufgeteilt an die Treuhandstiftung „Nachbar in Not“ (32.022,94 €) und das stationäre Hospiz (10.000 €) - übertragen.

### **7.3. Unterstiftung Bildung und Kultur**

In den Jahren 2021 und 2022 wurden je 10 T€ als Zuschuss für die Ausrichtung des Bundesliga Cups ausbezahlt. Zunächst wurde kein Verwendungsnachweis vorgelegt. Nach mehrfacher Anforderung wurde dann die Kalkulation zugesandt. Ein Verwen-

dungsnachweis besteht zumindest aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der belegt, dass die Gelder wie beantragt und bewilligt, eingesetzt wurden. Die im Dezember 2023 vom Sportverein vorgelegten Unterlagen für die Jahre 2021 bis 2023 erfüllen diese Kriterien nicht. Es wurde lediglich vom Verein bestätigt, dass die vorgelegte Kalkulation mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen würde. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Projektförderung zu einer Überfinanzierung geführt hat.

Trotz dieser Hinweise wurde für das Jahr 2023 erneut eine Auszahlung in Höhe von 5 T€ vorgenommen. Weitere Anforderungen an den Verwendungsnachweis wurden auch hier nicht gestellt, so dass nur aufgrund einer vorgelegten Kalkulation eine Auszahlung erfolgt ist.

Die Stiftungsverwaltung teilte mit, dass aufgrund von fehlenden personellen Kapazitäten eine weitergehende Prüfung der vorgelegten unterschriebenen Verwendungsnachweise nicht möglich sei. Der Fachbereich Revision bemängelte nicht eine weitergehende Prüfung, sondern das Akzeptieren einer unterschriebenen Kalkulation statt einer Abrechnung für die Zuschussgewährung.

Nach Vorstellung der Verwaltung sollte die Sportförderung zukünftig nicht mehr zu den Aufgaben der Hospitalstiftung bzw. deren Unterstiftungen gehören.

## **8. Investitionen**

Aufgrund der nicht besetzten Stelle der technischen Prüfung können Baumaßnahmen nur in sehr eingeschränktem Umfang geprüft werden. Eine bautechnische Prüfung findet seit Mai 2020 nicht statt.

### **8.1. Visa-Kontrolle**

Der Fachbereich Revision prüft im Rahmen der Visakontrolle diverse Zahlungsvorgänge in Stichproben u. a. auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der kontinuierlichen Visaprüfung unterliegen alle Zahlungsvorgänge, deren Anweisungsbeträge über 2.000 € liegen.

Auch die Visa-Kontrolle ist aufgrund der Vakanz der Stelle der bautechnischen Prüfung seit Mai 2020 nur noch sehr eingeschränkt möglich.

### **8.2. Stationäres Hospiz**

#### **Baumaßnahme**

Mit dem Bau des Hospiz wurde im Sommer 2023 begonnen. Es wurde ein Generalunternehmer (Vergabesumme 4.248 T€) beauftragt. Die Kosten für die Außenanlagen sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt. Im Haushalt der Stiftung 2023 wurde mit Gesamtauszahlungen von rund 4.502 T€ gerechnet. Weitere 500 T€ wurden im Haushalt 2024 veranschlagt. Ende September 2024 wurde das Hospiz eingeweiht, die Inbetriebnahme war Mitte Oktober 2024.

## Veranschlagte Mittel und Auszahlungen:

<b>Baukosten „Stationäres Hospiz“</b>					
	Ermächtigungs- übertragung Vorjahr	Haushaltsansatz Hochbau- maßnahme	überplanmäßige Mittel	Hochbau- maßnahme Zahlung	Ermächtigungs- übertragung ins Folgejahr
2019		1.000.000,00 €		964,55 €	999.000,00 €
2020	999.000,00 €	2.000.000,00 €		1.111,58 €	0,00 €
2021	0,00 €	1.500.000,00 €	680.000,00 €	132.466,79 €	2.047.313,00 €
2022	2.047.313,00 €	1.500.000,00 €		28.549,14 €	3.518.763,86 €
2023	3.518.763,86 €	820.000,00 €		2.347.334,57 €	1.985.684,84 €
2024	1.985.684,84 €	500.000,00 €		2.235.108,55 €	
<b>Summe</b>				<b>4.745.535,18 €</b>	

In der Tabelle wurde nur eine Summe für die Auszahlungen gebildet, da die Haushaltsmittel zum Teil nicht übertragen (z.B. im Jahr 2020) und neu veranschlagt wurden. Insgesamt wurden für die Maßnahme 5.001.855,92 € zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2025 wurden nochmals 150 T€ veranschlagt.

Im Jahr 2023 wurden an den Generalunternehmer insgesamt 2.336.413,74 € ausbezahlt (AZ 1 bis 6). Im Jahr 2024 waren dies insgesamt 2.125.329,03 €, davon rund 223 T€ für Mehrleistungen und 273 T€ für Nachträge. Die angeforderten Unterlagen zur Beauftragung der Nachträge und Mehrleistungen wurden bis zur Fertigstellung des Berichts nicht vorgelegt und konnten daher nicht überprüft werden.

Das im Jahr 2024 veranschlagte Darlehen in Höhe von 1.315 T€ wurde nicht abgerufen.

### Zuschüsse

Über das Programm "KfW 40 HN, QNG" wurde ein Zuschuss in Höhe von 371.250 € für die Errichtung des Gebäudes als klimafreundlicher Neubau mit QNG-Standard (KfW – Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude (499)) bewilligt. Im Haushalt der Stiftung gab es für das Jahr 2024 ein Haushaltsansatz von 390 T€. Eine Einzahlung ist im Jahr 2024 nicht eingegangen.

### Abschreibungen und Folgekosten

Durch die erheblichen Baukostensteigerungen erhöhen sich auch die jährlich zu erwirtschaftenden Abschreibungen, die dann auch im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden müssen.

Vom Fachbereich Revision wurde kritisiert, dass bisher nicht definiert wurde, welche Folgekosten auf die Stiftung aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen zukommen. Die mit Datum vom 25.10.2023 vom Fachbereich Finanzen vorgelegte Berechnung der Kostenmiete enthielt nicht alle Herstellungskosten sowie einen zu hohen Zuschussbetrag.

Am 20.05.2025 wurde vom Fachbereich Finanzen eine Nachkalkulation vorgelegt. Der aus der vorherigen Berechnung durch die Kostensteigerungen verursachte Nettofinanzierungsbedarf wurde durch einen höheren Einsatz von Eigenmitteln mit rund 530 T€ kompensiert. Danach hätte die Stiftung jährlich rund 4.400 € zu tragen.

Der Fachbereich Finanzen geht derzeit für die Fremdfinanzierung der Maßnahme mit 1.315 T€ von einem niedrigeren Zinssatz als 3,5 % aus. Somit wäre die Kostenmiete aus Sicht des Fachbereichs Finanzen auf Grundlage einer neu angepassten Nachkalkulation noch niedriger. Durch die zunehmende Tilgung würden sich außerdem die Zinsaufwendungen im Laufe der Zeit verringern, so dass aus der Investition keine Belastungen für die Stiftung zu erwarten wären.

### **Nachschusszahlung**

Im Haushalt 2024 wurde eine Nachschusszahlung an die gGmbH in Höhe von 140 T€ eingeplant (Die Stiftung ist zu einem Sechstel an der gGmbH beteiligt). Im Gesellschaftsvertrag wurde unter § 4 Ziffer 6 eine Regelung zu etwaigen Nachschusspflichten wie folgt aufgenommen:

„Für den Fall, dass die Gesellschaft einen Abmangel erwirtschaftet, sehen sich die Gesellschafter entsprechend dem Bruchteil ihrer Gesellschaftsanteile in der Nachschusspflicht, soweit der Abmangel nicht aus der Sonderfinanzierungszusage des Krebsverein Schwäbisch Hall e.V. (50 T€ p.a. für vier Jahre) und aus den vom Förderverein eingeworbenen Spenden gedeckt werden kann.“

Im Jahr 2024 wurde von der Gesellschafterversammlung ein Nachschussbetrag in Höhe von 50 T€ pro Gesellschafter beschlossen. Dieser wurde im Juli 2024 ausbezahlt.

Im Vorbericht zum Haushalt 2024 wurde deutlich gemacht, dass eine Begrenzung der Nachschusspflicht für die Stiftung festgelegt werde und über diese Grenze hinausgehende Nachschussverpflichtungen von der Stadt Schwäbisch Hall getragen werden sollten. Eine Vereinbarung mit der Stadt Schwäbisch Hall wurde bis Dezember 2024 nicht abgeschlossen.

### **8.3. Seniorenwohnhaus Schenkenhöhe**

In den Haushalt der Stiftung 2024 wurden für den Erwerb des Seniorenwohnhauses Schenkenhöhe von der GWG mbH 3.200 T€ und ein Darlehen von der Stadt in Höhe von 3.000 T€ eingeplant.

In der Sitzung des Hospitalausschuss am 16.09.2024 und des Gemeinderats am 30.09.2024 (TOP 6, ö) wurde dem Kauf der zwei Mehrfamilienhäuser mit je 20 Wohneinheiten zu einem Kaufpreis in Höhe von 9.123.885 € zugestimmt (Gesamtinvestition lt. Sitzungsvorlage 9.200 T€). Es wurde gegenüber dem ursprünglich vorgestellten Objekt in der Sitzung des Gemeinderats am 26.07.2023 (TOP 1, nö) mit einem Kaufpreis von 8.685 T€ Plananpassungen in Bezug auf den Bedarf als Seniorenwohnanlage vorgenommen. Der Kaufpreis hat sich damit um fast 440 T€ erhöht. Außerdem sollte die Stiftung von der Stadt im Jahr 2024 eine zinsverbilligte (0,5 %) Ausleihung von 3.200 € erhalten.

§ 12 Abs. 1 GemHVO, der vor dem Grundsatzbeschluss unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbezie-

hung der Folgekosten die für die Stiftung wirtschaftlichste Lösung ermittelt, **wurde nicht beachtet**. Weder in der Sitzung am 26.07.2023 (SV Nr. 198/23) noch in der Sitzung am 30.09.2024 (SV Nr. 191/24) wurde dies dargestellt. Ob und in welcher Höhe Folgekosten auf die Stiftung zukommen, wurde nicht aufgezeigt. Die Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen wurde den Unterlagen ebenfalls nicht beigefügt (§ 12 Abs. 2 GemHVO). Im März 2025 wurde vom Fachbereich Finanzen dem Fachbereich Revision eine Berechnung vorgelegt, danach ist mit jährlichen Überschüssen von rund 30 T€ zu rechnen.

Vom Fachbereich Finanzen wurde in der Stellungnahme vom 12.05.2025 mitgeteilt, dass es für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich nur eine Unterlassungsalternative gegeben habe. Außerdem wurde dem Fachbereich Revision eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nach § 12 GemHVO bei der Beschlussfassung vorzulegen.

### **Finanzierung der Maßnahme**

Der Erwerb der Wohnungen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rund 9.200 T€ ist im Jahr 2024 erfolgt. Die Bezahlung soll in drei Tranchen erfolgen.

Im Jahr 2024 wurden dazu für den Kauf 3.200 T€ im Haushalt veranschlagt und 2.769.705,84 € ausbezahlt. Im Jahr 2025 wurden weitere 3.300 T€ veranschlagt, in der Finanzplanung 2026 nochmals 3.300 T€ so dass die **Gesamtmaßnahme** dann bei **9.800 T€** (+600 T€ = Nebenkosten) liegt (dargestellt im Teilfinanzhaushalt). Wie die Mehrkosten von 600 T€ (GR 30.09.2024 = Gesamtinvestition 9.200 T€; GR 22.01.2025 = Haushalt 2025 9.800 T€) finanziert werden sollen, wurde in der Sitzung nicht erläutert. Die Stiftungsverwaltung hat dem Fachbereich Revision mitgeteilt, dass – falls die Eigenmittel nicht ausreichen – in einem folgenden Haushalt eine weitere Kreditermächtigung eingeplant wird.

Die nach § 85 GemO i.V.m. §§ 4 Abs. 4 und 9 GemHVO vorgeschriebene Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen fehlt für diese Maßnahme im Haushalt 2025.

Zur Finanzierung wurde ein Darlehen von der Stadt Schwäbisch Hall aufgenommen. Die Stiftung erhält von der Stadt ein zinsverbilligtes Darlehen zu einem Zinssatz von 0,5 %. Im Jahr 2024 wurden 3.000 T€ abgerufen. Im Jahr 2025 sollen 3.200 T€ und im Jahr 2026 nochmals 3.000 T€ abgerufen werden. Die Tilgung des Objektfinanzierungsdarlehens soll im Jahr 2028 starten. Die Tilgung ist mit „anfänglich“ 2% ab Inbetriebnahme vertraglich festgelegt. Eine Erhöhung wird im Vertrag nicht genannt. Das Darlehen wird von der Stadt bis zur vollständigen Tilgung, jedoch spätestens bis zum 31.03.2073, gewährt.

Im Jahr 2024 wurden 750 € Zinsen bezahlt, im Jahr 2025 sind hierfür 23 T€ eingeplant.

#### 8.4. Sanierung Marienburger Weg 1/1a

Die Sanierung des Marienburger Wegs 1/1a soll durch die GWG mbH für die Stiftung durchgeführt werden. Im Haushaltsplan 2022 wurden für das Jahr 2022 ein Haushaltsansatz mit 1.000 € und in der Finanzplanung im Jahr 2023 weitere 800 T€ eingeplant. Diese Mittel aus dem Jahr 2022 wurden nicht in spätere Haushaltsjahre übertragen.

##### **Bewirtschaftung nicht vorhandener Mittel**

Im Haushalt 2023 und 2024 wurde die Maßnahme nicht mehr eingeplant und nur noch in der Finanzplanung ab dem Jahr 2025 abgebildet. Damit standen in den Jahren 2023 und 2024 keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die bewirtschaftet werden konnten.

In der Sitzung des Hospitalausschusses am 27.03.2023 wurde der Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme gefasst und zudem beschlossen, die Architektenleistungen in Höhe von rund 119 T€ zu vergeben. Aus haushaltsrechtlicher Sicht handelt es sich hier um eine nicht veranschlagte Investition, für die Auszahlungen aus dem Finanzhaushalt geleistet werden sollen. Nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 GemO hätte hierfür eine **Nachtragshaushaltssatzung** erlassen werden müssen. Die Ausnahme für unbedeutende Investitionen nach § 82 Abs. 3 Nr. 1 greift hier nicht (maximal rund 130 T€). Für die Sanierung waren zuletzt rund 2.200 T€ und im Haushalt 2025 dann 2.700 T€ eingeplant. Mit der Vergabe der Architektenleistungen erfolgte außerdem eine Bewirtschaftung von Mitteln, die nicht veranschlagt waren und damit auch nicht zur Verfügung standen. Auch im Jahr 2024 wurde die Maßnahme nicht im Haushalt veranschlagt, so dass ebenfalls keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen.

Am 18.03.2024 wurden per interner Verfügung 50 T€ außerplanmäßige Mittel bereitgestellt (über 50 T€ ist der Ausschuss zuständig). Zu diesem Zeitpunkt war bekannt, dass die bereits beauftragte Summe in Höhe von rund 141 T€ damit nicht abgedeckt ist. Im Juli 2024 wurde die Architektenrechnung in Höhe von 49 T€ ausbezahlt. Als eine weitere Rechnung für Ingenieurleistungen am 02.10.2024 beim Fachbereich Finanzen einging, wurden über den VFA am 04.11.2024 weitere 35 T€ außerplanmäßig bereitgestellt. Auch diese Beauftragung stellt eine Beauftragung ohne vorhandene Haushaltsmittel dar, da die Leistungserbringung bereits im Mai 2024 begonnen hatte.

**Über- und außerplanmäßige Mittel** sind nach § 84 GemO nur bei einem dringenden Bedürfnis oder bei Unabweisbarkeit zulässig. Das Vorliegen einer Rechnung gehört nicht zu den Fällen des § 84 GemO, da die Mittel vor der Beauftragung zur Verfügung stehen müssen.

##### **VFA statt Hospitalausschuss**

Aus dem Text der Sitzungsvorlage ging nicht hervor, dass es sich um eine hospitalische Maßnahme handelt. Der Beschluss wurde nicht im dafür zuständigen Gremium gefasst. Der Hospitalausschuss hätte, wie auch der VFA, der am 04.11.2024 zusätzlich einberufen wurde, noch einberufen werden können. Die dringende Angelegenheit, die eine Behandlung von hospitalischen Angelegenheit im VFA nach der Hauptsatzung zulässt, ist daher nicht gegeben. Die Beauftragung der Leistung war schon Monate zuvor erfolgt.

Mit Mail vom 30.10.2024 hat der Fachbereich Revision auf die nicht vorhandenen Haushaltsmittel und die Beschlussfassung im „falschen“ Ausschuss hingewiesen. Trotzdem hat man sich dazu entschieden die Beschlussfassung im VFA zu belassen.

### **Vergabe von Bauleistungen**

Soweit die Finanzierung der zu vergebenden Leistungen nicht gesichert ist, darf ein Auftraggeber die Leistung grundsätzlich nicht ausschreiben. Dies folgt aus dem Grundsatz der (finanziellen) Ausschreibungsreife. Danach dürfen Auftraggeber die zu erbringende Leistung erst ausschreiben, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies war nicht der Fall und darauf wurde am 30.10.2024 ebenfalls hingewiesen.

Dennoch wurden die Vergabeunterlagen vorbereitet und von der GWG Anfang November 2024 an die Vergabestelle weitergeleitet. Der Versand der Unterlagen durch die Vergabestelle erfolgte für den ersten Submissionstermin bereits am 18.11.2024. Die Submission war dann Mitte Januar 2025, also noch vor Verabschiedung des Hospitalhaushalts 2025 terminiert.

Dabei handelt es sich um:

- 7 beschränkte Vergaben mit einem Volumen von insgesamt: 1.315.961,84 € geschätzte Vergabesumme (brutto).
- 3 freihändige Vergaben mit einem Volumen von insgesamt 271.887,63 €, die ebenfalls über die Vergabestelle abzuwickeln sind, da für sie die per Verfügung des OB vom 10.06.2024 befristete Erhöhung der Wertgrenzen für freihändige Vergaben bis 100 T€ gilt.

Das bedeutet die Vergabe von Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von rund **1.588 T€ in der Interimszeit**. Weitere freihändige Vergaben, insgesamt rund 145 T€ kommen für diesen ersten Teil der Auftragserteilung hinzu. Rund 441 T€ stehen dann noch aus.

Der Fachbereich Finanzen ließ im Hospitalaussschuss am 03.02.2025 und am 12.02.2025 im Gemeinderat die Vergabe der Bauaufträge beschließen. Dies sei gerade wegen der Interimshaushaltswirtschaft erfolgt, da bis auf ein Gewerk alle Bauaufträge unterhalb der Wertgrenze der Hauptsatzung gewesen wären. Die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum gehöre nach Auffassung der Stiftungsverwaltung/Fachbereich Finanzen zu den unaufschiebbaren Aufgaben, welche nach Beschlussfassung der haushaltsgestaltenden Gremien auch in der Interimshaushaltswirtschaft möglich sein sollten. Zudem hätte die weitere Verzögerung der Bauausführung der Stiftung einen Vermögensschaden in Form von entgangenen Mieteinnahmen bedeutet.

Vom Fachbereich Finanzen wurde in den Stellungnahmen außerdem mitgeteilt, dass mit dem Beschluss vom 27.03.2023 nur Planerleistungen beauftragt worden wären. Da die Honorarrechnung des Architekten vom Juni 2024 bereits Leistungen bis Leistungsphase 6 (Vorbereitung Vergabeverfahren) abrechnet, ist diese Darstellung nicht zutreffend.

Daher ändert diese Begründung nichts an den vom Fachbereich Revision getroffenen Feststellungen. Mit der Maßnahme wurde bereits ohne Mittel im Haushalt im Jahr 2024 begonnen bzw. im Jahr 2023 beauftragt. Das Etatrecht steht dem Gemeinderat und nicht der Verwaltung oder der GWG zu. Ein Schaden für die Stiftung bei Einhaltung der Vorgaben der GemO und GemHVO ist nicht erkennbar.

Der Fachbereich Finanzen sieht mit der Vorgehensweise das Etatrecht des Gemeinderats nicht in Frage gestellt. Die Mittel wären im Haushalt 2025, der seit 02.04.2025 rechtskräftig ist, enthalten. Ein Nachtragshaushalt hätte außerdem im November 2024 nicht mehr erstellt werden können. Der Zeitpunkt für die Erstellung eines Nachtragshaushalts sieht der Fachbereich Revision spätestens zum 18.03.2024 als 50 T€ außerplanmäßig bereitgestellt wurden.

### **Beauftragung der GWG**

Seit die GWG mbH in die Sanierung der hospitalischen Gebäude eingebunden ist, wurden mit der GWG mbH Projektsteuerungsverträge für die einzelnen Gebäudesanierungen abgeschlossen. Da ursprünglich geplant war, dass das Gebäude 2022 saniert werden sollte, wurde Anfang des Jahres 2022 mit der GWG hierzu ein Vertrag zur Projektsteuerung abgeschlossen. Der Vertrag hatte eine Dauer bis Ende Februar 2024 angegeben, dann sollte die Maßnahme abgeschlossen sein.

Mit Beginn der Maßnahme wurde kein neuer Vertrag mehr abgeschlossen. Die GWG mbH ist daher seitdem ohne schriftliche Vertragsgrundlage für die Stiftung tätig und geht rechtsgeschäftliche Verpflichtungen ein. Dies widerspricht § 54 GemO nachdem für Verträge die Schriftform vorgeschrieben ist.

Seitdem wurden insbesondere folgende Tätigkeiten ausgeführt: Beauftragung Architekt und Ingenieur, Vorbereitung der Vergaben über die Vergabestelle, freihändige Vergaben, die direkt über die GWG abgewickelt werden.

Zukünftig sei beabsichtigt, die GWG mit jährlichen Projektsteuerungsleistungen für Baumaßnahmen im Rahmen des Globalmietvertrags zu beauftragen. Der Globalmietvertrag soll dazu angepasst werden.

### **Anmerkung:**

Dass für den Marienburger Weg 1/1a ein Sanierungsbedarf besteht, steht außer Frage. Gerade deswegen ist nicht nachvollziehbar, dass in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 keine Mittel eingeplant wurden. Spätestens mit der Beauftragung der Architektenleistungen am 27.03.2023 hätte auffallen müssen, dass keine Mittel vorhanden sind. Wenigstens für das Jahr 2024 hätten dann noch Mittel eingeplant bzw. die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme geschaffen werden können.

## 9. Erwerb und Verwaltung von Vermögen

Der Erwerb von Vermögensgegenständen soll nach § 91 Abs. 1 GemO nur dann erfolgen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen (§ 91 Abs. 2 GemO).

Nach der Kommentierung von Ade/Klee/Metzing bedeutet diese Pflicht zur pfleglichen und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung eine Ergänzung und Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes nach § 77 GemO. Zum einen soll das Vermögen pfleglich verwaltet werden, so dass es für die Aufgabenerfüllung erhalten bleibt, sorgsam behandelt und ordnungsgemäß unterhalten werden. Zum anderen soll das Vermögen auch wirtschaftlich verwaltet werden, was eine nutzbringende Verwendung und einen zweckentsprechenden Einsatz des Vermögens bedeutet. Das Vermögen soll auch einen Ertrag, wie z.B. Miete oder Pacht abwerfen. Weiterhin ist das Vermögen ordnungsgemäß nachzuweisen.

Bei der Prüfung der Miet- und Pachteinahmen wurden folgende Feststellungen getroffen:

### In den Herrenäckern 9

Mit dem Beschluss des Gemeinderats im Jahr 2010 wurden die Gebäude in den Herrenäckern 5 bis 9 von der Stiftung erworben. Der Kaufpreis wurde der Stiftung von der Stadt ersetzt. Im Jahr 2012 erfolgten dann Umbau und Sanierungsarbeiten, die ebenfalls die Stadt der Stiftung erstattet hatte.

Das Gebäude In den Herrenäckern 9 wurde im Jahr 2020 für die Interimsnutzung des Gymnasiums bei St. Michael umgebaut. Die Stiftung erhielt dazu einen Zuschuss in Höhe von 2.100 T€ von der Stadt.

Mit Mietvertrag vom 21.12.2021 wurde das Gebäude In den Herrenäckern dann rückwirkend zum 01.01.2021 komplett (insgesamt 3.091 m<sup>2</sup>) an die Stadt für 1,-€ jährliche Nettokaltmiete vermietet. Es wurde vereinbart, dass die Stadt sämtliche Betriebskosten und Instandhaltungen in dieser Zeit übernehmen muss.

Die Betriebskosten wurden mit der Stadt abgerechnet.

Im gesamten Zeitraum der Vermietung an die Stadt wurden Instandhaltungen in Höhe von 9.436,48 € notwendig, diese Kosten wurden von der Stadt ersetzt. Einen Gemeinderatsbeschluss für die Miethöhe bzw. den Mietverzicht gab es nicht. Die Stadt ging davon aus, dass das Gebäude sowieso leer stehen und die Stiftung so wenigstens die Betriebskosten erhalten würde.

Die Stiftungsverwaltung sieht diese Vorgehensweise als wirtschaftlichen Vorteil für die Stiftung. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die Entwicklung der Hochschule nicht wie ursprünglich geplant, den gesamten Immobilienbestand als Raumbedarf zur Folge hatte. Nutzungen des Gebäudes gab es bisher im Wesentlichen durch die Anmietung als Interim für die Schulsanierung für die Stadt.

#### **Ziegeleiweg 4**

Mit Datum vom 01.10.2009 wurde in der Anlagenbuchhaltung ein Zuschuss der Stiftung in Höhe von 24.836,89 € an die Stadtwerke für eine Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Ziegeleiweg 4 aktiviert. Die Stiftung bzw. Unterstiftung erhält von den Stadtwerken weder eine Dachmiete noch die Einspeisevergütung.

Dass die Stiftung für eine Photovoltaikanlage bezahlt und keine Erträge erhält, widerspricht dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 77 GemO.

Von der Stiftungsverwaltung wurde mitgeteilt, dass wegen der Teilverschattung des Standorts dort spezielle Module eingesetzt wurden, die zum damaligen Zeitpunkt sehr teuer waren. Der gewährte Investitionszuschuss an die Stadtwerke sollte den wirtschaftlichen Nachteil der Investition ausgleichen. Gleichzeitig wollte man mit dem Errichten einer Photovoltaikanlage einer Vorbildfunktion nachkommen. Für die Ermittlung des Investitionszuschusses wäre die kostenfreie Überlassung des Daches die Grundlage gewesen. Welchen wirtschaftlichen Nutzen die Unterstiftung durch die Investition hatte, ist für den Fachbereich Revision nicht nachvollziehbar.

#### **Crailsheimer Straße 35**

Mit Beschluss des Gemeinderats am 25.07.2018 (§ 148 nÖ) wurde dem Erwerb der Immobilie in der Crailsheimer Straße 35 (Villa Peregrina) zugestimmt. Der Kauf erfolgte im Jahr 2019 und hat die Stiftung insgesamt rund 660 T€ gekostet. Der Erwerb der Immobilie wurde damals begründet mit der Nutzung als Büro- und Vorbereitungsräume für die Campusverwaltung und Professoren bis hin zur kurzfristigen Unterbringung von Gastprofessoren oder auch durch auswärtige Auszubildende.

Ein Ausbau des vom vorigen Besitzer noch entkernten Gebäudes, das diesem auch vergütet wurde, ist nicht erfolgt. Das Gebäude steht leer. Die Hospitalstiftung sucht nun nach Möglichkeiten der weiteren Verwendung, die dem Bauordnungsrecht entsprechen.

Die Stiftungsverwaltung argumentiert, dass der nicht erfolgte Umbau durch fehlende personelle Kapazitäten der Hochbauabteilung verursacht sei. Die Studierendenzahlen seien bis 2021 gestiegen, was den geschätzten Bedarf zum Zeitpunkt des Erwerbs untermauere. Da seit 2022 die Studierendenzahlen rückläufig wären, würde nun nach anderen Nutzungsmöglichkeiten gesucht.

Da für Büro- und Vorbereitungsräume der Campusverwaltung und Professoren sowie für die Unterbringung von Gastprofessoren keine anderen Räumlichkeiten angemietet werden mussten, ist der dargestellte ursprüngliche Bedarf für den Fachbereich Revision fraglich. Vom Fachbereich Finanzen wurde mitgeteilt, dass Gastprofessoren stattdessen durch die Hochschule selbst in Hotels untergebracht wurden.

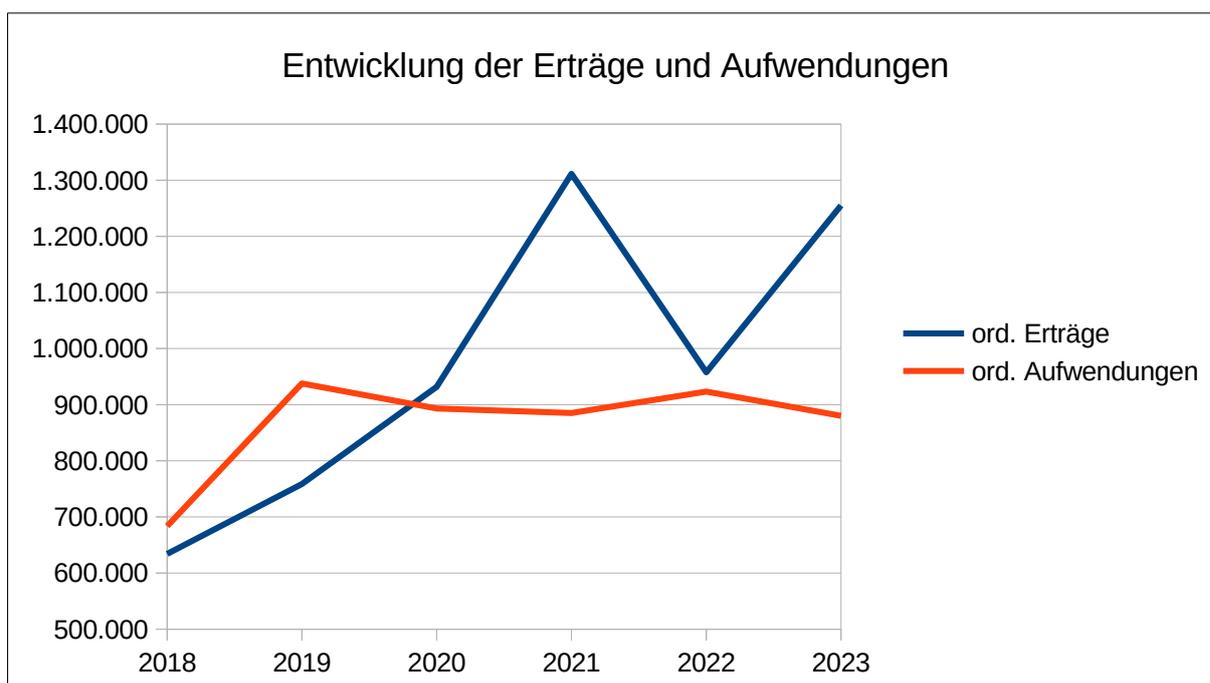
Der Fachbereich Revision empfiehlt, in künftigen Fällen § 91 GemO ausreichend zu beachten.

## 10. Hospitalischer Forstbetrieb

### Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
ord. Erträge	634.075 €	758.558 €	931.977 €	1.311.250 €	957.697 €	1.255.017 €
ord. Aufwendungen	-683.652 €	-937.742 €	-893.107 €	-885.048 €	-923.368 €	-880.275 €
<b>ord. Ergebnis</b>	<b>-49.577 €</b>	<b>-179.184 €</b>	<b>38.870 €</b>	<b>426.202 €</b>	<b>34.329 €</b>	<b>374.741 €</b>
./i. kalk. Ergebnis	-29.732 €	-28.900 €	-28.800 €	-27.197 €	-28.000 €	-24.552 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-79.309 €</b>	<b>-208.084 €</b>	<b>10.070 €</b>	<b>399.005 €</b>	<b>6.329 €</b>	<b>350.189 €</b>

Im Haushaltsplan 2023 wurde mit einem Nettoressourcenbedarf von insgesamt -37.568 € (ordentliches Ergebnis: -7.861 € + kalkulatorisches Ergebnis: -29.707 €) gerechnet. Das geplante ordentliche Ergebnis hat sich durch die Entwicklung des Holzpreises von 82,29 €/Fm auf 85,05 €/Fm verbessert, sowie durch Holzeinschlag aus dem Jahr 2022, der aber erst im Jahr 2023 kassenwirksam wurde. Der Hiebsatz ging von 13.646 Fm auf 8.714 Fm zurück. Es wurde ein Nettoressourcenüberschuss von rund 350 T€ erzielt.



Die Einzelheiten zur Entwicklung zum Einschlag nach Hauptbaumarten und zum Verkaufsanteil nach eingeschlagenen Holz Mengen wurden in der Sitzungsvorlage zum TOP 2 des Hospitalausschusses und TOP 1 des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 18.11.2024 erläutert.

Nach § 4 des Nachtrags zum Vertrag über die Verpachtung der Stadt- und Gemeindegewaldflächen an die Hospitalstiftung wird das Betriebsergebnis anteilmäßig umgelegt. Der Anteil der Stadt am Betriebsergebnis beträgt 7%.

Die Berechnung der Aufteilung des Betriebsergebnisses erfolgt nicht mehr rein auf dem Verhältnis der Flächen. Die Flächen wurden bewertet und anhand dessen eine prozentuale Aufteilung vorgenommen, die dem tatsächliche Aufwand für die Bewirtschaftung durch die Stiftung näher kommt als der bisherige Maßstab.

Zusätzlich hat die Stadt der Stiftung die entstandenen Kosten für u.a. die Verkehrs-sicherung, die Unterhaltung von Grillplätzen, Wanderwegen und Waldhütten sowie pädagogische Veranstaltungen der Kinder- und Erwachsenenbildung zu erstatten.

#### **Ergebnisverwendung – Aufteilung des Betriebsergebnisses**

ordentliches Ergebnis	374.741,26 €
./i. kalkulatorische Kosten (Innere Leistungsverrechnungen)	-24.551,82 €
<b>Gesamtergebnis (Betriebsergebnis)</b>	<b>350.189,44 €</b>
./i. vereinbarte Erstattung der Stadt an die Stiftung	-50.000,00 €
<b>Ergebnis zur Ermittlung der Anteile</b>	<b>300.189,44 €</b>
<b>Anteil Stadt</b>	<b>21.013,26 €</b>
<b>Anteil Stiftung Hospital zum Heiligen Geist</b>	<b>279.176,18 €</b>

Das Betriebsergebnis ist von beiden Partnern - Stadt und Hospital – anzuerkennen. Die Feststellung des Überschusses und die Aufteilung zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist erfolgte ebenfalls in den Sitzungen des Hospitalausschusses und des Verwaltungs- und Finanzausschuss am 18.11.2024.

## 11. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss 2023 der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist“ war nach den §§ 101 und 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stiftung der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall wurden in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Auf Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann der Fachbereich Revision – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ für das Haushaltsjahr 2023 nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Schwäbisch Hall, 24.06.2025



Susanne Bauer

## 12. Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Fm	Festmeter
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemPro	Gemeindeprüfungsordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
LPH	Leistungsphase
VwV	Verwaltungsvorschrift
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung